

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.49 vom 15. Juni 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2023.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.49)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.49 du 15 juin 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.49 del 15 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventualiter wird gestützt auf Art. 78 AIG eine Durchsetzungshaft angeordnet.

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil vom 10. Januar 2019 wurde der Gesuchsgegner vom Bezirksgericht Bremgarten gestützt auf Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für fünf Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 480 ff.). Die Landesverweisung wurde durch das Obergericht mit Urteil vom 12. August 2019 bestätigt (MI-act. 603 ff.) und ist in Rechtskraft erwachsen. Ein durch den Gesuchsgegner am 13. Februar 2020 verfasstes Gesuch um Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung wies der Rechtsdienst des MIKA mit Verfügung vom 19. März 2020 ab und verfügte gleichzeitig, der Gesuchsgegner habe die Schweiz am Tag seiner Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen (MI-act. 649 f., 652 ff.). Diese Verfügung des MIKA erwuchs in der Folge ebenfalls unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 662). Auf ein Revisionsgesuch des Gesuchsgegners vom 16. Juni 2020, mit welchem dieser unter anderem die Aufhebung des Urteils des Obergerichts vom 12. August 2019 bezüglich der Landesverweisung beantragt hatte, trat das Obergericht mit Beschluss vom 20. Juli 2020 nicht ein (MI-act. 682 ff., 690 ff.). Auf ein weiteres Gesuch vom 25. April 2023 um Aufschiebung der Landesverweisung trat der Rechtsdienst des MIKA mit Verfügung vom 16. Mai 2023 nicht ein (MI-act. 973 ff.). Damit liegt eine rechtsgenügende Landesverweisung vor.

- 8 -

#### **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Dies umso weniger, als der Gesuchsgegner von den Behörden der DRK als kongolesischer Staatsangehöriger

identifiziert wurde (MI- act. 841 f.) und er bereits für einen unbegleiteten Flug, welcher am 26. März 2023 hätte erfolgen sollen, angemeldet werden konnte (MI- act. 853 ff.). Zwar musste dieser Flug aufgrund eines fehlenden Ersatzreisedokuments, annulliert werden (MI-act. 874 f.). Es zeigt jedoch, dass Flugverbindungen in die demokratische Republik Kongo bestehen. Weiter zeigte das SEM mit Mitteilung vom 6. Juni 2023 an, dass die Ausstellung der Ersatzreisepapiere für den Gesuchsgegner für die nächste Woche in Aussicht gestellt worden sei (MI-act. 986 ff.). Auch wenn die Ersatzreisedokumente bei der Haftprüfung noch nicht vollständig vorlagen, ist mit deren zeitnahen Beschaffung zu rechnen, nachdem die mit den Botschafterwechsel zusammenhängenden organisatorischen Probleme bei der kongolesischen Botschaft inzwischen weitgehend geregelt zu sein scheinen. Da überdies regelmässige Flugverbindungen in die DRK bestehen und ein Rückflug bereits einmal bestätigt wurde (Protokoll S. 3, act. 34; MI- act. 853 ff.), stehen dem Vollzug der Landesverweisung zum heutigen Zeitpunkt keine Hindernisse entgegen und ergibt sich entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners eine absehbare Vollzugsperspektive.

### **E. 3**

Die mit Urteil vom 29. März 2023 festgestellten Haftgründe bestehen nach wie vor und sind anlässlich der Haftverhandlung unbestritten geblieben (vgl. WPR.2023.29, Erw. II/3.1. ff.; MI-act. 932 ff.). Ergänzend ist anzufügen, dass der Gesuchsgegner sich nach wie vor nicht proaktiv um seine Rückkehr bemüht oder seine Ausreisebereitschaft unter Beweis stellt, vielmehr machte er anlässlich der heutigen Verhandlung klar, dass er gerade nicht zur bedingungslosen Ausreise bereit ist. Es kann offenbleiben, ob aufgrund der lediglich bedingten Ausreisebereitschaft auch der Haftgrund der Untertauchensgefahr im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt sein könnte. Ebenso kann offenbleiben, inwieweit das gemäss strafgerichtlicher Beurteilung vom 25. August 2022 begangene qualifizierte Betäubungsmitteldelikt des Gesuchsgegners den Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. 75 Abs. 1 lit. g AIG erfüllen könnte (MI-act. 827 ff.).

- 9 -

### **E. 4**

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor. (Protokoll S. 3, act. 34).

### **E. 5**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. Dies zumal die jüngsten Verzögerungen in Zusammenhang mit der Neuorganisation der kongolesischen Botschaft ausserhalb des Einflussbereichs der hiesigen Behörden standen und vorab auch über das Gesuch um Vollzugsaufschub zu befinden war.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

## **E. 6.2**

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 26. März 2023 – 25. Juni 2023). Die sechsmonatige Frist wird damit am 25. September 2023 enden und die Haft kann (unter Vorbehalt einer Verlängerungsmöglichkeit nach Art. 79 Abs. 2 AIG) längstens bis zum 25. September 2023 verlängert werden.

## **E. 6.3**

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 25. September 2023, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es derzeit keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen

- 10 - kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

## **E. 7**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Dass die Ausschaffungshaft geeignet ist, den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Gleiches gilt mit Blick auf die Notwendigkeit der Anordnung einer Ausschaffungshaft. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Landesverweisung ist vorliegend nicht ersichtlich. Anlässlich der Beerdigung seines Vaters trug der Gesuchsgegner sowohl eine elektronische als auch eine physische Fussfessel und wurde polizeilich überwacht. Entgegen den Vorbringen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners (act. 37 f.) reicht auch eine Meldepflicht nicht aus, da dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass der Gesuchsgegner tatsächlich ausreisen wird. Dies gilt umso mehr als der Gesuchsgegner bereits mehrfach gegen eine gegen ihn verfügte Eingrenzung verstossen hat (MI-act. 721 ff., 827 ff.). Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner die Papierbeschaffung weiterhin gänzlich den Behörden überlässt. Der Gesuchsgegner gibt anlässlich der heutigen Verhandlung zu Protokoll, dass die Bemühungen zur Reisepassbeschaffung durch seine Mutter aus deren eigenen Antrieb heraus erfolgten und nicht durch ihn initiiert wurden (Protokoll S. 2 f., 33 f.). Somit bestehen erhebliche Zweifel, dass sich der Gesuchsgegner an eine Meldepflicht halten würde. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsgegner anlässlich der heutigen Verhandlung erklärt hat, er könne bis zu seiner Ausreise bei seiner Mutter wohnen (Protokoll S. 3, act. 34). Des Weiteren kann dem Rechtsvertreter des Gesuchsgegners nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, dass der Gesuchsgegner überhaupt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zum Untertauchen verfüge. So war der Gesuchsgegner bereits einmal unbekanntem Aufenthalts und hatte sich in dieser Zeit

aktenkundig (auch) durch den Handel mit Betäubungsmitteln finanziert (MI-act. 827 ff.). Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsgegner im Falle einer Entlassung, wiederum auf diese Weise finanzielle Mittel erhältlich macht, um damit unterzutauchen.

- 11 - Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 29. März 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.29 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.